

# Westfälisch - Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.

Ruf: 02 51/ 4175-01 Fax: 02 51/ 41 75-136  
Durchwahl: 4175-193



**An die**  
**-Landw. Kreisverbände/ BSB-Außenstellen**  
**-Vorsitzenden der Landw. Kreisverbände**  
**-Mitglieder des WLW-Umweltausschusses**

**Rundschreiben:**

**056/2020**

**02.04.2020**

Dr. Krä/Ra

Stichworte	<input type="text" value="Wasserhaushaltsgesetz"/>	<input type="text"/>
Quelle/Bezug	<input type="text" value="Bundesrat, DBV"/>	
Kurz- information	<input type="text" value="Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes"/>	

Im Rahmen der Sondersitzung des Bundesrats-Plenums am 27. März 2020 hat der Bundesrat auch im ersten Durchgang den Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes unter Maßgabe einer Änderung angenommen. Zu der Änderung des Bundesrates wird jetzt die Bundesregierung eine Stellungnahme abgeben und dann dem Bundestag zur Zustimmung zuleiten, bevor der Gesetzentwurf dann erneut dem Bundesrat in zweiter Lesung vorgelegt wird.

Inhaltlich wird mit dem Gesetzentwurf bekanntlich ein fünf Meter breiter Gewässerrandstreifen an Gewässern für Flächen mit einer Hangneigung von mindestens 5 Prozent vorgesehen. Vorgeschrieben wird eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke mit einer Ausnahme für eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses maximal einmal in fünf Jahren. Der DBV hatte vor Verabschiedung noch einmal mit einer Stellungnahme gegenüber den Amtschefs der Agrar- und Umweltministerien der Länder davon abgeraten, über das Ordnungsrecht verbindliche Gewässerrandstreifen vorzusehen und stattdessen die Instrumente der GAP – wie z. B. das Greening – hierfür zu nutzen.

In der Plenar-Sitzung haben die Länder von den Ausschussempfehlungen jedoch lediglich einer Änderung mehrheitlich zugestimmt. Angenommen wurde die Ziffer 2. Hiernach ist maßgebend für die Pflicht zur Einhaltung eines Gewässerrandstreifens die Hangneigung innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante eines Gewässers und nicht generell die Hangneigung der landwirtschaftlich genutzten Fläche. Damit findet eine

Orientierung an der Düngeverordnung in § 5 Absatz 3 statt. Keine Mehrheit gefunden haben die Kritikpunkte des Umweltausschusses an der Möglichkeit einer Bodenbearbeitung zur Neuanlage des Gewässerrandstreifens alle fünf Jahre oder die Forderung nach einem Pflanzenschutzverzicht auf diesen Gewässerrandstreifen.

Aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes wird es jetzt entscheidend darauf ankommen, im Bundestag darauf zu drängen, dass mit einer ordnungsrechtlichen Festlegung von Gewässerrandstreifen bestehende Fördermöglichkeiten nicht ausgehebelt werden und freiwilligen Instrumenten wie dem Greening, Wasser-kooperationen und Agrarumweltprogrammen Vorrang zu geben vor Gewässerrandstreifen über das Ordnungsrecht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Forstreuter